Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Beratung lohnt sich!

Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Mehrwerte der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

1. Die volkswirtschaftlichen Mehrwerte der Asylverfahrensberatung sind viermal so hoch wie die Investition in das Programm.

2. Das Programm hat damit 2025 einen Nettomehrwert von 71,8 Mio. EUR für Staat und Wirtschaft erzielt.

3. Darüber hinaus steigert die Beratung die Qualität rechtsstaatlicher Verfahren und wirkt gesellschaftlicher Polarisierung entgegen.

1. Was ist die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung?

Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (AVB) unterstützt Schutzsuchende dabei, ihr Asylverfahren zu verstehen, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen und bietet damit einen Mehrwert für alle Beteiligten am Asylverfahren. Seit 2023 fördert der Bund dieses Angebot auf Grundlage von § 12a Asylgesetz. Die Beratung ist für Ratsuchende kostenfrei und freiwillig. Sie erfolgt individuell, ergebnisoffen und unabhängig von der Behörde, die über den Asylantrag entscheidet. Umgesetzt wird das Bundesprogramm durch Wohlfahrtsverbände und weitere freie Träger; das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die Bewilligung der Fördermittel zuständig (vgl. § 12a Abs. 1 AsylG; BMI 2024, Förderrichtlinie AVB/RB, Nr. 1.3 und 3).

Die Beratung soll möglichst frühzeitig, bereits vor der persönlichen Anhörung, einsetzen und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens in Anspruch genommen werden. Sie erläutert die einzelnen Verfahrensschritte und unterstützt die Ratsuchenden dabei, ihre persönliche Situation einzuordnen und ihre Schutzgründe nachvollziehbar darzustellen. Dazu gehört auch die Einordnung behördlicher Entscheidungen und möglicher Rechtsmittel. Dabei handelt es sich um Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine anwaltliche Vertretung vor Gericht ist damit jedoch nicht verbunden. Besondere Aufmerksamkeit gilt Menschen, die etwa aufgrund von Gewalterfahrungen, einer Behinderung oder ihrer Minderjährigkeit zusätzliche Unterstützung benötigen. Die Beratung soll dazu beitragen, solche Bedarfe frühzeitig zu erkennen und ihre Berücksichtigung durch das BAMF im Verfahren zu ermöglichen (vgl. Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 12a AsylG, BT-Drs. 20/4327, S. 33-34).

Die Wirkungslogik des Programms verbindet die Unterstützung von in Deutschland Schutz suchenden Menschen mit einer Verbesserung staatlicher Verfahren: Wer den Ablauf des Asylverfahrens versteht und relevante Informationen frühzeitig vorbringen kann, ist besser in der Lage, am Verfahren mitzuwirken. Eine umfassende Verfahrensvorbereitung und -begleitung kann wiederum Nachfragen und Nachreichungen von Informationen reduzieren. Verständliche Erläuterungen können außerdem dazu beitragen, dass Entscheidungen nachvollzogen werden. Diese Zusammenhänge spiegeln sich in den Förderzielen wider: Das BMI nennt hier die Stärkung selbstbestimmten Handelns, eine höhere Effizienz der Asylverfahren, bessere behördliche Entscheidungen, deren höhere Akzeptanz sowie die frühzeitige Erkennung besonderer Bedarfe (vgl. BMI 2024, Förderrichtlinie AVB/RB, Nr. 2.2.1 und 2.2.5). Bereits die Gesetzesbegründung zur Einführung des Programms verknüpft die Beratung ausdrücklich mit einer Steigerung von Effizienz und Akzeptanz (vgl. BT-Drs. 20/4327, S. 1).

Die Unabhängigkeit der Beratung ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Die Trennung von Beratung und behördlicher Entscheidung erleichtert es Schutzsuchenden, Unsicherheiten anzusprechen und belastende Erfahrungen offenzulegen. Ergebnisoffenheit bedeutet, dass die Beratung eine informierte, eigenständige Entscheidung der Ratsuchenden unterstützt. Dazu gehört auch eine realistische Einordnung der rechtlichen Handlungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung zählt Informationen über eine Antragsrücknahme und Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise ausdrücklich zu den Beratungsinhalten (vgl. Bundesregierung 2026, BT-Drs. 21/6777, Antwort auf Frage 23, S. 12).

Damit setzt die AVB an einer für Betroffene und die öffentliche Hand gleichermaßen wichtigen Stelle an. Ihr unmittelbarer Auftrag ist die Unterstützung in einem rechtsstaatlichen Verfahren. Daran schließen sich weitere gesellschaftliche und finanzielle Mehrwerte an. Welche Wirkungen zu erwarten sind und in welchem Umfang daraus vermiedene Kosten oder zusätzliche Einnahmen entstehen können, ist Gegenstand dieser Analyse.

2. Inwiefern wirkt sich die AVB positiv auf Rechtsstaat und gesellschaftlichen Zusammenhalt aus?

2.1 Die AVB als Qualitätsmerkmal rechtsstaatlicher Verfahren

Ein rechtsstaatliches Asylsystem muss jedem Menschen ermöglichen, sein Schutzgesuch in einem fairen und sorgfältigen Verfahren prüfen zu lassen. Ziel ist eine verlässliche Feststellung darüber, ob ein Schutzanspruch besteht, und eine nachvollziehbare Entscheidung über die daraus folgenden Rechte und Pflichten. Dafür müssen Antragstellende ihre Fluchtgründe darlegen, entscheidungsrelevante Informationen einbringen und ihre Verfahrensrechte tatsächlich wahrnehmen können.

Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung ermöglicht dies, indem sie Verfahrensabläufe und Mitwirkungspflichten erläutert, die Anhörung begleitet und hilft, besondere Schutzbedarfe frühzeitig zu erkennen. Unabhängigkeit und Vertraulichkeit sind dafür wesentlich: Sie schaffen einen Rahmen, in dem Menschen Unsicherheiten ansprechen und belastende Erfahrungen offenlegen können. Auch die Asylagentur der Europäischen Union hebt diese Bedingungen als zentrale Qualitätsmerkmale hervor. Frühzeitige Beratung kann dazu beitragen, dass relevante Angaben rechtzeitig vorliegen und Entscheidungen auf einer vollständigeren Informationsgrundlage getroffen werden (EUAA, Practical Guide on Free Legal Counselling, 2025, S. 12–13 und 37–38).

Eine verlässliche Klärung des Schutzanspruchs eröffnet Perspektiven für das weitere Leben. Menschen, denen Schutz zuerkannt wird, erhalten eine aufenthaltsrechtliche Grundlage in Deutschland (§ 25 Abs. 1–3 AufenthG). Dies ist die Voraussetzung für eine nachhaltige Teilhabe an Bildung, Erwerbsarbeit und gesellschaftlichem Leben.

Wird ein Schutzanspruch nach abschließender Prüfung verneint, besteht auch keine andere rechtliche Bleibeperspektive und ist eine Rückkehr möglich, brauchen die Betroffenen ebenfalls Orientierung. Dazu gehören Informationen über freiwillige Rückkehr sowie mögliche Unterstützung bei der Ausreise und beim Neuanfang im Herkunftsland. Die Ergebnisoffenheit der AVB ermöglicht eine Beratung, die sowohl bestehende Schutzansprüche als auch die Konsequenzen einer rechtmäßigen Ablehnung verständlich macht.

Auch das Europarecht unterstreicht die Bedeutung einer Beratung, die auf die persönliche Situation der Schutzsuchenden eingeht. Die GEAS-Verordnungen sehen auf Antrag einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft vor. Dieser umfasst neben Informationen über Rechte und Pflichten auch Unterstützung bei der Antragseinreichung und Orientierung zu rechtlichen Fragen im jeweiligen Verfahren (Art. 16 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Art. 21 der Verordnung (EU) 2024/1351). Der Praxisleitfaden der EU-Asylagentur verdeutlicht, dass dabei die individuellen Umstände berücksichtigt werden müssen: Schutzsuchende sollen verstehen, welche Angaben und Nachweise für ihr Verfahren wichtig sind und wie sie diese einbringen können (EUAA, Practical Guide on Free Legal Counselling, 2025, S. 18–25).

Hier ergänzen sich die Rechtsauskunft des BAMF nach §12b AsylG und die behördenunabhängige AVB nach § 12a AsylG. Das BAMF vermittelt in der Regel in Gruppengesprächen Informationen zum Verfahren, weist jedoch selbst darauf hin, dass es aufgrund seiner gesetzlichen Zuständigkeiten keine individuelle Rechtsberatung erteilen kann (BAMF, Rechtsauskunft und Bürgerservice), da andernfalls ein Interessenkonflikt entstehen würde. Da die europarechtlich geforderte Unterstützung eine rechtliche Prüfung der persönlichen Situation erfordert, reicht eine allgemeine Auskunft nicht aus. Genau hier setzt die AVB an: Sie kann unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Einzelfall rechtlich beraten und Fragen zu möglichen Rechtsmitteln klären. Im Zusammenspiel beider Angebote können Schutzsuchende die allgemeinen Informationen auf ihren eigenen Fall beziehen und ihre Rechte wahrnehmen. Die AVB leistet damit einen wesentlichen Beitrag dazu, die europarechtlichen Anforderungen an ein rechtsstaatliches Asylverfahren zu erfüllen.

2.2 Die AVB als Instrument, das Polarisierung entgegenwirkt

In der gesellschaftlichen Debatte über Asyl treffen unterschiedliche Erwartungen und Befürchtungen aufeinander. Dazu gehört die Sorge, dass schutzbedürftige Menschen keinen Schutz erhalten, ebenso wie Zweifel daran, ob rechtliche Voraussetzungen für einen Schutz tatsächlich erfüllt sind. Ein verlässliches Asylverfahren kann beiden Anliegen gerecht werden: Wer einen Schutzanspruch hat, muss ihn wirksam geltend machen können. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, muss dies sorgfältig festgestellt und nachvollziehbar begründet werden. Die Qualität dieser Prüfung bildet damit eine mögliche gemeinsame Grundlage für Menschen mit unterschiedlichen migrationspolitischen Positionen.

Dass faire Verfahren für die gesellschaftliche Bewertung des Asylsystems relevant sind, zeigt eine Untersuchung von Dražanová und Ruhs. Ihre repräsentativen Befragungsexperimente in Deutschland und Italien verdeutlichen, dass Menschen unterschiedlicher politischer Orientierung das Anliegen eines fairen Asylsystems teilen, wobei sie unterschiedliche Schwerpunkte setzen (Dražanová/Ruhs, Understanding Public Perceptions of Fairness in Asylum Decision-Making, 2025, S. 1-3).

Die AVB kann dazu beitragen, diesen gemeinsamen Anspruch praktisch einzulösen. Indem sie Antragstellende bei der Mitwirkung unterstützt, Missverständnisse klärt und die rechtzeitige Darlegung entscheidungsrelevanter Umstände erleichtert, ermöglicht sie fundierte Entscheidungen. Die EU-Asylagentur beschreibt qualifizierte Beratung entsprechend als einen Ansatz, um Verfahrensfehler und vermeidbare Verzögerungen zu verringern sowie die Entscheidungsqualität zu verbessern (EUAA, Practical Guide on Free Legal Counselling, 2025, S. 12-13). Für die Glaubwürdigkeit des Systems ist entscheidend, vermeidbare Fehler möglichst früh zu verhindern und erforderliche Korrekturen zu ermöglichen.

Für Schutzsuchende ist die Erfahrung eines verständlichen und fairen Verfahrens eng mit Vertrauen verbunden. Eine Untersuchung auf Grundlage der IAB-BAMF-SOEP-Befragung zeigt, dass insbesondere die wahrgenommene Verfahrensgerechtigkeit und der Umgang durch Behörden für ihr institutionelles Vertrauen bedeutsam sind (Kanas/van Tubergen/Kosyakova, Determinants of refugees' generalised and institutional trust: evidence from Germany, 2026). Auch für die breitere Öffentlichkeit besteht ein Zusammenhang: Eine Befragung des Forschungszentrums der Europäischen Kommission in acht EU-Staaten zeigt, dass Regierungsvertrauen und die Wahrnehmung objektiver, an Belegen und Rechtsnormen orientierter Asylentscheidungen miteinander verbunden sind (JRC, Public perceptions of fairness in the EU migration and asylum system, 2025, S. 20-21).

Daraus lässt sich ein gesellschaftliches Wirkungspotenzial der AVB ableiten: Ihr Beitrag zu nachvollziehbaren und verlässlichen Verfahren kann das Vertrauen stärken, dass Schutzansprüche nach gleichen rechtlichen Maßstäben geprüft werden. Damit kann sie pauschalen Vorstellungen eines ungerechten oder nicht funktionsfähigen Asylsystems entgegenwirken. Voraussetzung ist, dass die Qualität der Verfahren und der Beitrag unabhängiger Beratung auch öffentlich verständlich vermittelt werden. Eine unmittelbar messbare Verringerung gesellschaftlicher Polarisierung durch die AVB ist damit nicht belegt. Sie stärkt jedoch Voraussetzungen, auf denen eine sachlichere Auseinandersetzung und Vertrauen in das Asylsystem aufbauen können.

Was die Evaluation des BAMF-Forschungszentrum zur AVB zeigt

Die Evaluation des BAMF-Forschungszentrums zur Implementierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung bestätigt die Stärken des Programms.

Anders als allgemeine Informationsveranstaltungen ermöglicht die AVB demnach eine passgenaue Begleitung, die auf die konkrete Situation der ratsuchenden Person eingeht – von der Vorbereitung auf die Anhörung über Dublin-Verfahren bis hin zur Unterstützung nach einem ablehnenden Bescheid (S. 88-89). Besonders wertvoll ist die Rolle der AVB bei der Identifikation besonderer Schutzbedürftigkeit: Vulnerabilitäten, die nicht unmittelbar sichtbar sind oder schwer artikuliert werden können und im Behördenverfahren häufig unentdeckt bleiben, lassen sich im persönlichen Gespräch wahrnehmen. Damit übernimmt die AVB eine ergänzende Funktion, die zu einem effizienten und reibungslosen Asylverfahren beiträgt (S. 53, 94).

Auch wenn für die AVB bislang keine ausreichende Datengrundlage für Kausalanalysen vorliegt, verweist die Evaluation auf wissenschaftliche Studien, die übereinstimmend konstatieren, dass individuelle Beratung den Ablauf von Asylverfahren effizienter gestalten und die Akzeptanz der Ratsuchenden gegenüber dem Asylverfahren steigern kann (S. 88).

Die AVB entfaltet ihr volles Potenzial vor allem dann, wenn Ratsuchende frühzeitig erreicht werden. Um eine frühere Erreichbarkeit zu gewährleisten, braucht es nach Einschätzung des BAMF-Forschungszentrums eine stärkere Verzahnung mit der auRA des BAMF (S. 92-93). Insgesamt zeigt die Evaluation, dass das Programm im Wesentlichen entlang der Vorgaben funktioniert und bundesweit ein Angebot erfolgreich etabliert wurde, welches eine signifikante Zahl an Schutzsuchenden erreicht (S. 99-100).

3. Volkswirtschaftliche Mehrwerte: Wie wirkt sich die AVB auf die öffentlichen Finanzen und den Arbeitsmarkt aus?

3.1 Einführung der verschiedenen monetären Wirkungen der AVB

Jedes Beratungsangebot benötigt selbstverständlich neben personellen auch finanzielle Ressourcen. In Zeiten knapper Haushaltslagen stehen öffentliche Ausgaben auf dem Prüfstand. Kann sich ein Beratungsangebot, das Menschen im Asylverfahren mit Expertise und Rechtsberatung unterstützt, positiv auf die öffentlichen Kassen und gar auf die Volkswirtschaft auswirken? Diese Frage ist berechtigt und sie ist nicht trivial. Doch wie die nachfolgende Analyse zeigt, lässt sie sich klar mit "ja" beantworten.

Dass es grundsätzlich positive Effekte von Angeboten der sozialen Arbeit auf volkswirtschaftliche Kenngrößen gibt, ist in vielen Studien belegt worden; beispielhaft sei eine Analyse im Auftrag des AWO Bundesverband e.V. aus dem Sommer 2026 genannt, die für zwei Leistungen der Jugendhilfe gezeigt hat, dass diese sich schon wenige Jahre nach der Investition öffentlicher Mittel volkswirtschaftlich rentieren. Dies gilt auch und im Besonderen für Beratungsangebote im Feld der Migrationssozialarbeit: Eine Studie im Auftrag der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. hat bereits 2025 ergeben, dass auch die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) über eine hohe Sozialrendite verfügt.

Der sogenannte „Social Return on Investment" (zu Deutsch: soziale Rendite der Investition) hängt in beiden genannten Beispielen von einigen zentralen Wirkungsmechanismen ab. Die größte Rolle bei den monetarisierbaren Mehrwerten spielen Effekte von Beratungsprogrammen auf die Arbeitsmarktchancen und damit auf die künftige finanzielle Lage der Beratenen. Wer dank Beratung und Unterstützung schneller Klarheit über seinen

Aufenthaltsstatus hat und somit nachhaltiger auf dem Arbeitsmarkt Fuß fasst, wird den Staat perspektivisch weniger Sozialleistungen kosten und ihm in Form von Sozialabgaben und Steuern neue Mittel einbringen. Von dem verdienten Geld werden Güter und Dienstleistungen gekauft, die wiederum die private Nachfrage stärken. Oft entsteht dieser positive Effekt in vermittelter Form durch bessere Zugänge zu Bildung und damit auch zu beruflicher Qualifikation.

Daneben stehen weitere Hebel wie die Reduzierung von Verwaltungskosten für Asyl- und Klageverfahren oder die Reduzierung von Unterbringungskosten. Auch hier entstehen große Mehrwerte, da die Angebote aktiv zur Handlungsfähigkeit staatlicher Behörden beitragen und dem Staat erhebliche Kosten ersparen.

Das Bundesprogramm AVB ist in der Lage, solche Wirkungsketten anzustoßen und damit monetarisierbare Effekte zu zeitigen. Wie genau das „Wirkungsprofil" der AVB aussieht, wird im nächsten Unterkapitel anhand von zwei prototypischen Fallkonstellationen und deren jeweiligen Wirkungshebeln dargestellt.

3.2 Einführung von prototypischen Fallkonstellationen und deren Wirkungsprofil

Um den monetarisierbaren Nutzen der AVB zu berechnen, definieren wir zwei typische Fallkonstellationen, in denen die AVB nach unseren Hypothesen wirkt:

Fall A: Fehlender Schutzanspruch

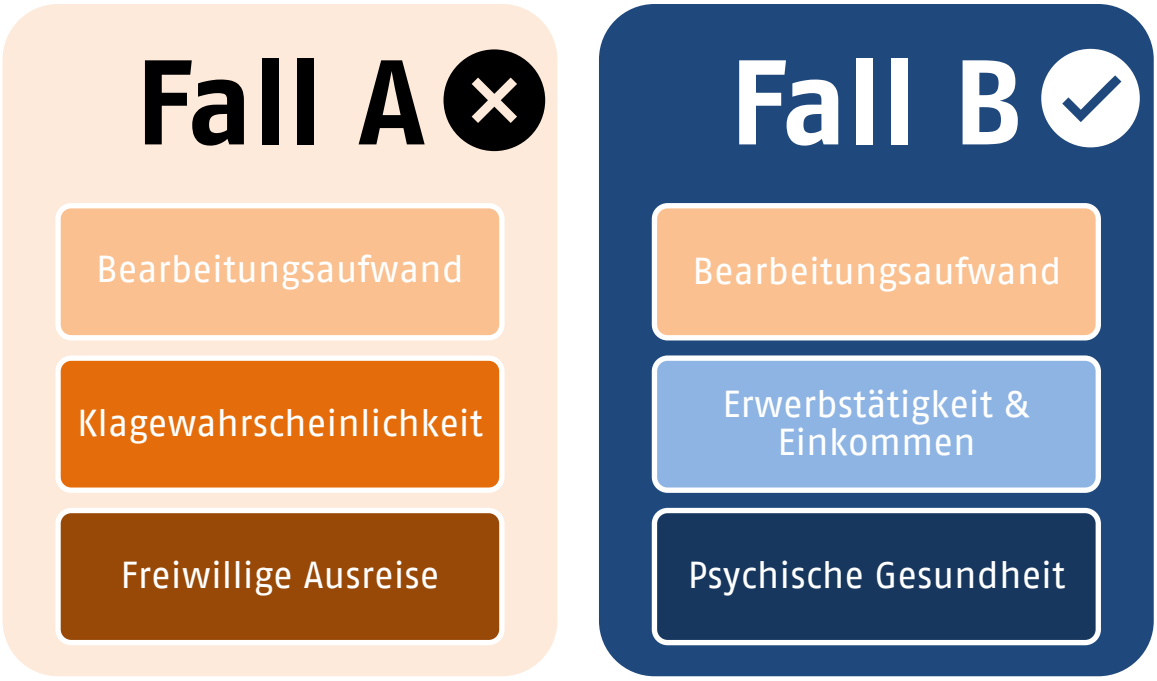
In diesem Fall führt die Beratung zu dem Ergebnis, dass ein*e Schutzsuchende*r realisiert, dass kein realistischer Anspruch auf einen Schutzstatus oder ein anderes Bleiberecht besteht. Falls zum Zeitpunkt der Beratung noch kein Asyl beantragt wurde, kann die AVB dazu beitragen, dass aussichtslose Anträge erst gar nicht gestellt werden. Und auch wenn der Antrag bereits eingegangen ist, führt die Beratung in der Folge zu mehr Effizienz: Statt eines langwierigen und voraussichtlich aussichtslosen Verfahrens, einschließlich möglicher gerichtlicher Auseinandersetzungen und einer gegebenenfalls erforderlichen Abschiebung kommt es im Ergebnis zu einer freiwilligen Ausreise der Person. Hierdurch werden u.a. Abschiebekosten vermieden.

Fall B: Bestehender Schutzanspruch

In diesem Fall führt die Beratung zu dem Ergebnis, dass ein bestehender Schutzanspruch frühzeitig erkannt und im Asylverfahren zügig festgestellt wird. Der*die Schutzsuchende hat zeitnah Klarheit über ihre aufenthaltsrechtliche Situation und steht dem Arbeitsmarkt früher zur Verfügung. Durch eine schnellere Arbeitsmarktintegration entfallen Ausgaben für Sozialleistungen und entstehen zusätzliche volkswirtschaftliche Mehrwerte durch die Erwerbsarbeit.

Beides sind prototypische Fälle; sie werden in der Praxis ergänzt durch viele ähnliche Fälle. Der Einfachheit halber beschränken wir uns im Folgenden auf diese beiden Fälle. Doch wie lässt sich die Wirkung der beiden Fälle beziffern bzw. monetarisieren?

Entlang der zentralen Wirkungshebel der jeweiligen Fallkonstellation berechnet sich der monetäre Mehrwert der beschriebenen Fälle:



Für jeden der Wirkungshebel wird eine Wirkungshypothese formuliert:

Bearbeitungsaufwand

Wirkungshypothese: Die AVB unterstützt Schutzsuchende dabei, ihre Schutzgründe vollständig und nachvollziehbar darzustellen und ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen. Darüber hinaus unterstützt die AVB bei der Beibringung von für das Verfahren relevanten Unterlagen. Dadurch kann das BAMF als Asylbehörde schneller und rechtssicherer feststellen, ob ein Schutzanspruch vorliegt. Verfahrensverzögerungen wie mehrmalige Anhörungen können vermieden werden.

Klagewahrscheinlichkeit

Wirkungshypothese: Die AVB hilft, behördliche Entscheidungen und deren rechtliche Hintergründe besser zu verstehen sowie Erfolgsaussichten möglicher Rechtsmittel besser einzuschätzen. Dadurch können aussichtslose Klagen vermieden und Verwaltungsgerichte entlastet werden.

Freiwillige Ausreise

Wirkungshypothese: Die AVB ermöglicht Schutzsuchenden eine fundierte Einschätzung ihrer rechtlichen Situation und informiert über bestehende Handlungsoptionen. Bei fehlender Schutz- und Bleibeperspektive kann dies eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung zur freiwilligen Ausreise begünstigen und gegebenenfalls eine kostenintensive Abschiebung vermeiden.

Erwerbstätigkeit und Einkommen

Wirkungshypothese: Indem die AVB zu einer zügigen Klärung bestehender Schutzansprüche beiträgt, kann sie den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern und mittelbar dazu beitragen, dass Schutzberechtigte früher eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Dies kann Erwerbseinkommen und öffentliche Einnahmen erhöhen sowie Sozialausgaben reduzieren.

Psychische Gesundheit

Wirkungshypothese: Die AVB kann durch Information, Orientierung und frühzeitige Klärung der rechtlichen Situation Unsicherheiten und psychische Belastungen reduzieren. Zudem kann die AVB notwendige Unterstützungsbedarfe erkennen und passende Hilfen vermitteln. Aufgrund fehlender Daten wird davon abgesehen, diesen Wirkungshebel zu monetarisieren – er ist in den nachstehenden Berechnungen nicht abgebildet. Da die Wirkungshypothese jedoch sehr plausibel ist, ist davon auszugehen, dass die monetarisierten Wirkungen nicht das ganze Potenzial des

Programms abbilden, sondern dessen Wirkung in Summe sogar leicht unterschätzen.

Wie nun entlang der Hypothesen die monetären Effekte der verschiedenen Wirkungshebel berechnet werden, wird unter 3.3 eingeführt.

3.3 Methodik zur Berechnung monetärer Auswirkungen[1]

Die Analyse vergleicht die beiden Fallkonstellationen jeweils mit und ohne AVB. Die modellierten Unterschiede bei Bearbeitungsaufwand, Klagewahrscheinlichkeit, Ausreise und Erwerbstätigkeit werden monetär bewertet und den Beratungskosten je Person gegenübergestellt.

Datengrundlage sind öffentliche Daten und Studien – wo diese nicht vorhanden sind, werden Annahmen getroffen. Bundesweite Durchschnittswerte werden dabei unter Berücksichtigung einer AVB-Reichweite von rund 28 Prozent in Werte für Beratene und Nichtberatene aufgeteilt. Die Wirkungsabschätzung nutzt die Evaluation des Schweizer Testbetriebs für beschleunigte Asylverfahren (SEM, Evaluation Testbetrieb: Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse, 2015). Da dieser ein umfassenderes Maßnahmenpaket untersuchte, werden die übernommenen relativen Effektgrößen um 50 Prozent reduziert.

Die Monetarisierung basiert auf modellierten durchschnittlichen Veränderungen zwischen den Szenarien mit und ohne AVB. Berücksichtigt werden sowohl veränderte Eintrittswahrscheinlichkeiten als auch durchschnittliche Zeitgewinne. Diese Unterschiede werden mit den jeweiligen Kosten oder Erträgen bewertet. Die Ergebnisse bilden damit unter den getroffenen Annahmen erwartete finanzielle Mehrwerte je beratener Person ab; individuelle Verläufe können davon abweichen.

Für Fall A werden geringerer Bearbeitungsaufwand, vermiedene erfolglose Klagen und durch freiwillige Ausreise vermiedene Abschiebungskosten betrachtet. Dabei wird angenommen, dass sämtliche zusätzlich vermiedenen Klagen erfolglos wären. Freiwillige Ausreisen werden nur insoweit als vermiedene Abschiebungen bewertet, wie diese sonst tatsächlich erfolgt wären; ihre Kosten werden gegengerechnet.

Für Fall B werden geringerer Bearbeitungsaufwand sowie Einkommens- und Abgabeneffekte eines früheren Arbeitsmarkteintritts bewertet. Die Übertragung kürzerer Verfahren auf frühere Beschäftigung ist eine eigene Modellannahme. Nettoeinkommen, öffentliche Einnahmen und Transferänderungen werden zur Vermeidung von Doppelzählungen konsistent abgegrenzt.

Die Berechnung folgt dem Grundsatz einer konservativen Schätzung: Monetarisiert werden nur ausgewählte Wirkungen mit grundlegender Evidenz- und Datenbasis; notwendige Annahmen werden bewusst vorsichtig getroffen. Weitere plausible Mehrwerte bleiben unberücksichtigt. Quellen, Annahmen und Rechenschritte werden im Appendix dokumentiert.

3.4 AVB als Hebel zur Vermeidung von Verwaltungs- und Sozialausgaben und Booster für die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt

Die Analyse zeigt, dass durch die AVB in beiden Fällen – also sowohl bei einem fehlenden sowie bei einem bestehenden Schutzanspruch – erhebliche volkswirtschaftliche Mehrwerte entstehen (*social return on investment*). Diese sind einerseits auf vermiedene Kosten bei Verwaltungs- und Sozialausgaben zurückzuführen und liegen andererseits in positiven Arbeitsmarkteffekten begründet.

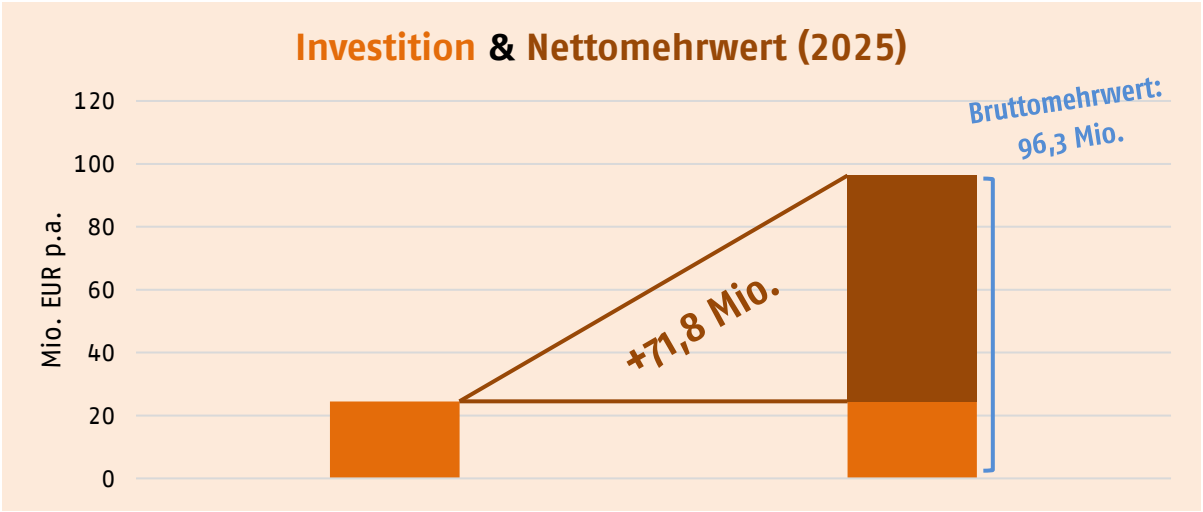
Bei Fällen der Kategorie A (fehlender Schutzanspruch) ist der volkswirtschaftliche Mehrwert **mehr als doppelt so groß** wie die investierten Bundeszuschüsse (1:2,6). Bei Fällen der Kategorie B (bestehender Schutzanspruch) beträgt das Verhältnis sogar 1:4,8. Das heißt, dass sich die investierten Zuschüsse in Form positiver Effekte fast **verfünffachen**.

[1] Die in Kapitel 3 eingeführten Berechnungen wurden im Auftrag der Herausgeber*innen durch die *Value for Good GmbH* erstellt.

	Fall A	Fall B	Übergreifendes SROI-Ergebnis
	kein Schutzanspruch	Anspruch auf Schutzstatus	
SROI	2,63	4,84	3,93

Lesehilfe: Bei Fällen, in denen kein Schutzanspruch besteht, ergibt sich ein Verhältnis von 1 zu 2,63 zwischen den Kosten und den monetären Mehrwerten der AVB. Anders ausgedrückt: Jeder Euro, der für die AVB investiert wird, lohnt sich bei Fällen ohne Schutzanspruch um mehr das Doppelte. Bei einem vorhandenen Schutzanspruch liegt das Verhältnis bei 1 zu 4,84 zwischen Kosten und Nutzen. Jeder hier investierte Euro führt zu einem Mehrwert von knapp fünf Euro.

Betrachtet man nun, wie sich die beiden prototypischen Fälle auf die Gesamtheit der AVB-Beratungspraxis verteilen, lässt sich der übergreifende *social return* des Programms berechnen. Auf Basis der amtlichen Daten zum Ausgang abgeschlossener Asylverfahren im Jahr 2025 lässt sich folgern, dass 41 % der Beratungen auf Fall A und 59 % der Beratungen auf Fall B entfallen. Damit liegt der **durchschnittliche *social return* einer Beratung bei knapp vier** (3,93). In Summe schafft das Programm mit einem Volumen von 24,5 Mio. EUR derzeit einen **Nettomehrwert in Höhe von 71,8 Mio. EUR pro Jahr.**



Lesehilfe: Im Jahr 2025 wurden vom Bund 24,5 Mio. EUR in das Programm AVB investiert. Der damit erreichte volkswirtschaftliche Gesamtmehrwert (Bruttomehrwert) betrug 96,3 Mio. EUR, da das Verhältnis von Investition zu Mehrwert bei 1 zu 3,93 liegt. Zieht man die Investitionssumme nun vom Gesamtmehrwert ab, erhält man den bereinigten Mehrwert (Nettomehrwert), der sich auf 71,8 Mio. EUR beläuft.

4. Fazit und politische Forderungen

Die vorliegende Analyse zeigt, dass sich die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung lohnt – und zwar weit über die individuellen Schicksale der Beratenen hinaus: Die solidarische Gesellschaft profitiert, weil rechtsstaatliche Verfahren fairer und effizienter werden. Die öffentlichen Kassen und die Volkswirtschaft ziehen ebenfalls einen Nutzen aus dem Angebot, wie die Minderausgaben für aufwendige Gerichtsverfahren und teure Abschiebungen sowie die positiven Effekte auf dem Arbeitsmarkt belegen.

Aus diesem Grund sehen sich die Herausgeber*innen dieser Analyse in ihrer Forderung, die geplanten Kürzungen der Bundesförderung zurückzunehmen und das Programm stattdessen bedarfsgerecht abzusichern, bestätigt. Zu groß sind die Mehrwerte und das Potenzial der Beratung.

Die AVB ist ein kluges Instrument im Werkzeugkasten einer effizienten und ausgewogenen Migrationspolitik – und das ganz unabhängig davon, ob man sich als Betrachter*in für mehr oder für weniger Fluchtmigration nach Deutschland ausspricht. Genau das ist womöglich das Besondere an dem Programm: Es birgt das Potenzial, sich widerstrebende, teils konfliktbehaftete Haltungen in der "Migrationsfrage" sachlich aufzulösen. Denn dass diejenigen, die in Deutschland sind und Schutz suchen, professionell beraten werden, ist im Interesse aller demokratischen Kräfte in einer solidarischen Gesellschaft.

Impressum:

Herausgeber*innen: Arbeiterwohlfahrt (AWO), Deutscher Caritasverband, Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstraße 62 – 63, 10961 Berlin

Telefon +49 030/26309 – 259

E-Mail: info@awo.org

Internet: www.awo.org

Verantwortlich i.S.d. Presserechts: Claudia Mandrysch, Dr. Marvin Deversi, AWO Bundesverband e.V.

Gestaltung: AWO Bundesverband e. V.

03. November 2026

gefördert durch die

Glücks Spirale

Appendix zur Berechnung des SROI der AVB

Dieser Appendix ergänzt Kapitel 3 der Veröffentlichung „Beratung lohnt sich!“. Er dokumentiert die Berechnung der monetären Mehrwerte für Fall A „Fehlender Schutzanspruch“ und Fall B „Bestehender Schutzanspruch“.

1. Generelle Modellparameter

Modellbestandteil	Festlegung
Fall A	Fehlender Schutzanspruch und keine andere Bleibeperspektive bei möglicher Rückkehr. Bewertet werden Bearbeitungsaufwand, Klagewahrscheinlichkeit und freiwillige Ausreise.
Fall B	Bestehender Schutzanspruch. Bewertet werden Bearbeitungsaufwand sowie frühere Erwerbstätigkeit und zusätzliches Einkommen.
Vergleich	Mit AVB gegenüber allgemeiner behördlicher Rechtsauskunft ohne individuelle unabhängige Beratung, bei sonst vergleichbaren Ausgangsbedingungen.
Bewertungsebene	Monetärer Erwartungswert je beratener Person im jeweiligen prototypischen Fall. Öffentliche Hand und Individuum werden getrennt ausgewiesen.
Kosten der Beratung	339,99 € Bundesförderung je beratener Person, auf Basis des Förderjahrs 2025 (BT-Drs. 21/6777, S. 10). Derselbe Betrag gilt für beide Fälle.

Durchschnittliche Veränderungen und Erwartungswerte

Die Fallbeschreibungen im Haupttext veranschaulichen die angenommenen Wirkungsketten. Die Rechnung bewertet durchschnittliche Veränderungen: Wahrscheinlichkeitsdifferenzen werden mit den jeweiligen Kosten, durchschnittliche Zeitgewinne mit laufenden Kosten oder erwarteten Erwerbseinkommen verknüpft. Die Ergebnisse sind erwartete Mehrwerte je beratener Person unter den getroffenen Annahmen. Sie setzen weder eine vermiedene Klage noch eine freiwillige Ausreise oder eine Beschäftigungsaufnahme in jedem Einzelfall voraus.

Zeitraum und Preisbasis

Beratungskosten und die im jeweiligen Fall ausgelösten Mehrwerte werden einmalig angesetzt. Die Wirkungszeiträume ergeben sich aus den modellierten Verfahrens- und Aufenthaltsdauern beziehungsweise dem früheren Arbeitsmarkteintritt. Es erfolgt keine mehrjährige Fortschreibung und keine Abzinsung. Die Preis- und Datenstände der Inputwerte sind in den Tabellen ausgewiesen; eine Inflationsbereinigung erfolgt nicht.

Auswahl der monetarisierten Wirkungen

Die Berechnung folgt dem Grundsatz einer konservativen Schätzung bei der Auswahl und Übertragung der Wirkungen. Monetarisiert werden ausgewählte Effekte mit grundlegender Evidenz- und Datenbasis. Die im Haupttext beschriebenen Beiträge zu Rechtsstaatlichkeit, Vertrauen und gesellschaftlichem Zusammenhalt sowie zur psychischen Gesundheit bleiben ohne monetäre Bewertung. Auch vermiedene Antragstellungen und zusätzliche Nachfrageeffekte werden nicht gesondert angesetzt. Die Rechnung erfasst damit einen Ausschnitt der möglichen Mehrwerte unter den getroffenen Modellannahmen.

2. Gemeinsame Inputwerte und Kalibrierung

2.1 Reichweite und Kosten der Beratung

Input	Wert	Quelle und Einordnung
Asylanträge insgesamt 2024	250.945	[Q02], Erst- und Folgeanträge.
Beratene Personen 2024	71.038	[Q03], AVB und besondere Rechtsberatung zusammen.
Angenommene Reichweite der AVB *q*	28,31 %	71.038 ÷ 250.945. Als Kalibrierungsanteil für alle betrachteten Teilgruppen verwendet.
Bundeszuwendungen 2025	23.013.062,49 €	[Q04], S. 10.
Beratene Personen 2025	67.687	[Q04], S. 10.
Beratungskosten je Person *K*	339,99 €	[Q04], S. 10. Dort ausgewiesener, auf Cent gerundeter Quotient.

Die Reichweite ist eine Näherung aus zwei Jahresaggregaten. Beratene und im selben Jahr Antragstellende bilden keine nachverfolgte gemeinsame Kohorte. Für die Aufteilung der Bundeswerte wird dennoch angenommen, dass derselbe Anteil *q* auch unter abgelehnten, ausreisepflichtigen und später schutzberechtigten Personen gilt. Ohne Beratung werden vergleichbare Ausgangswerte der Gruppen sowie keine Auswirkungen auf Nichtberatene unterstellt.

2.2 Übertragung der Schweizer Effektgrößen

Die Evaluation des Schweizer Testbetriebs [Q01] untersuchte ein Maßnahmenpaket mit getakteten Verfahren, räumlicher Bündelung, Beratung, Rechtsvertretung und Rückkehrberatung. Dieses Angebot geht über die deutsche AVB hinaus, deshalb werden jeweils nur die Hälfte der relativen Veränderungen für unsere Analyse übernommen. Dieser Anpassungsfaktor ist eine Annahme und kein empirisch bestimmter Kausalanteil.

Wirkgröße	Schweizer Vergleich	Relativer Effekt	Ansatz im Modell
Verfahrensdauer	rund 39 % kürzer	39,00 % kürzer	19,50 % kürzer
Beschwerdequote	25,4 % auf 17,1 %	32,68 % niedriger	16,34 % niedriger
Freiwillige Ausreise direkt aus dem Zentrum	5,2 % auf 11,0 %	111,54 % höher	55,77 % höher

2.3 Aufteilung beobachteter Bundeswerte

Die verwendeten Bundesdurchschnitte enthalten sowohl beratene als auch nicht beratene Personen. Aus dem angenommenen Beratungsanteil und dem angenommenen Beratungseffekt berechnen wir Werte für beide Gruppen. Zusammen müssen diese Werte wieder den beobachteten Bundesdurchschnitt ergeben.

Das heißt: Ein beobachteter Bundeswert *m* wird als Mischung aus dem Wert mit AVB *y1* und dem Wert ohne AVB *y0* aufgefasst. Bei einer relativen Verringerung *r* gilt $y1 = y0 \times (1 - r)$; bei einer relativen Erhöhung *e* gilt $y1 = y0 \times (1 + e)$. Daraus folgen:

$$m = q \times y1 + (1 - q) \times y0$$

$$\text{Verringerung: } y0 = m \div (1 - q \times r)$$

$$\text{Erhöhung: } y0 = m \div (1 + q \times e)$$

Die Differenz $y0 - y1$ beziehungsweise $y1 - y0$ ist der Effekt je beratener Person der jeweiligen Bezugsgruppe. Sie wird für diese Berechnung je Person nicht nochmals mit der Reichweite multipliziert. Für bereits ausdrücklich mit AVB angesetzte Werte ist keine Aufteilung erforderlich. Die Fallrechnungen und ihre Kombination verwenden ungerundete Werte; Tabellen zeigen überwiegend zwei Nachkommastellen.

3. Gemeinsamer Wirkungshebel Bearbeitungsaufwand

Wirkannahme und Bezugsgruppe

Die AVB unterstützt Schutzsuchende dabei, Schutzgründe vollständig darzustellen, Unterlagen beizubringen und Mitwirkungspflichten nachzukommen. Dies kann Rückfragen, weitere Anhörungen und Nacharbeit verringern. Für beide Fälle wird derselbe Bearbeitungsaufwand mit AVB angesetzt. Die angenommene Verkürzung der kalendarischen Verfahrensdauer wird auf den Arbeitsaufwand übertragen. Dies ist eine eigene Modellannahme. Beide Szenarien setzen einen gestellten Asylantrag voraus; der zusätzliche Nutzen einer bereits vor Antragstellung wirksamen Beratung wird hier nicht bewertet.

Inputwerte

Input	Wert	Quelle und Einordnung
Bearbeitungsaufwand mit AVB	20 Stunden	Modellannahme je Antrag, über die beteiligten Fachkräfte summiert.
Pauschaler Personalkostensatz	33,80 €/Stunde	[Q05], S. 30, Erfüllungsaufwandsrechnung 2023.
Porto je Antrag	2,11 €	[Q05], S. 30.
Relative Verringerung *r*	19,50 %	39 % × 50 %; siehe Abschnitt 2.2.

Die 20 Stunden sind keine gemessene durchschnittliche Bearbeitungszeit. Die Bundesregierung nennt in [Q06], S. 4, wegen der unterschiedlichen Einzelfälle explizit keinen aussagekräftigen Stundenmittelwert. Der Ansatz umfasst beispielsweise Aktenvorbereitung, Anhörung, Protokollierung, Prüfung und Bescheiderstellung. Die in [Q05] verwendeten zwei Stunden beziehen sich auf eine besondere Gruppe von Anträgen und werden hier nicht als allgemeiner Durchschnitt übernommen.

Rechenschritte

Schritt	Berechnung	Ergebnis
Kosten mit AVB	$K1 = 20 \times 33{,}80\,€ + 2{,}11\,€$	678,11 €
Kosten ohne AVB	$K0 = (K1 - 2{,}11\,€) \div (1 - 0{,}195) + 2{,}11\,€$	841,86 €
Vermiedener Aufwand	$\Delta K = K0 - K1$	163,75 €

Die angenommene Verringerung des Bearbeitungsaufwands wird ausschließlich auf die Personalkosten angewendet. Die Portokosten bleiben in beiden Szenarien unverändert. Die 20 Stunden gelten bereits für Beratene; die Reichweite von 28,31 Prozent wird an dieser Stelle nicht benötigt.

Ergebnis

Ergebnisgröße	Fall A	Fall B
Verwaltungskosten mit AVB	678,11 €	678,11 €
Verwaltungskosten ohne AVB	841,86 €	841,86 €
Monetär bewertete Entlastung je Person	**163,75 €**	**163,75 €**

Die Beträge bewerten eingesetzte Verwaltungsressourcen. Weitere Sach- und Gemeinkosten werden nicht gesondert angesetzt. Weniger gebundene Arbeitszeit führt nicht zwingend zu einer entsprechend hohen kurzfristigen Haushaltsentlastung. Der aus 2023 übernommene Kostensatz wird nicht auf 2026 fortgeschrieben.

4. Fall A Fehlender Schutzanspruch

4.1 Kontext und betrachtete Wirkungen

Fall A beschreibt entsprechend dem Haupttext eine Person, bei der nach abschließender Prüfung weder ein Schutzanspruch noch eine andere rechtliche Bleibeperspektive besteht und eine Rückkehr möglich ist. Beratung kann den Bearbeitungsaufwand verringern, erfolglose Klagen vermeiden und eine informierte, selbstbestimmte freiwillige Ausreise unterstützen. Die Rechnung bewertet Veränderungen der jeweiligen Wahrscheinlichkeiten; ein bestimmter Ausgang wird nicht für jede beratene Person vorausgesetzt.

Wirkungshebel	Monetarisierung	Perspektive
Geringerer Bearbeitungsaufwand	Ja, gemeinsame Rechnung in Abschnitt 3	Öffentliche Hand
Weniger erfolglose Klagen	Ja, Abschnitt 4.2	Öffentliche Hand
Veränderter Ausreiseweg und kürzerer Aufenthalt	Ja, Abschnitt 4.3	Öffentliche Hand

4.2 Wirkungshebel Klagewahrscheinlichkeit

Wirkannahme und Bezugsgruppe

Die Ausgangswerte beziehen sich auf zunächst abgelehnte Anträge. Für die Monetarisierung wird daraus eine Modellgruppe ohne späteren Klageerfolg abgegrenzt. Zusätzlich erhobene Klagen im Szenario ohne AVB werden vollständig als erfolglos behandelt.

Inputwerte

Jahr	Klagequote bei Ablehnung	Erfolgsquote bei Klagen	Quelle
2025	71,10 %	14,74 %	[Q08], S. 43 und 57
2024	58,70 %	18,00 %	[Q07], S. 65; [Q09], S. 37
2023	58,80 %	24,54 %	[Q07], S. 65; [Q10], S. 113
2022	64,00 %	36,78 %	[Q07], S. 65; [Q11], S. 92
2021	57,20 %	35,98 %	[Q07], S. 65; [Q12], S. 41
Arithmetischer Mittelwert	**61,96 %**	**26,01 %**	**Ungewichtet über die fünf Jahresquoten**

Die Erfolgsquoten ergeben sich je Jahr aus Schutzgewährungen geteilt durch Schutzgewährungen plus gerichtliche Ablehnungen: 2025 aus 6.819 und 39.433; 2024 aus 6.838 und 31.144; 2023 aus 8.265 und 25.415; 2022 aus 16.732 und 28.759; 2021 aus 19.738 und 35.127.

Weiterer Input	Wert	Quelle und Einordnung
Relative Verringerung der Klagequote *r*	16,34 %	[(25,4 − 17,1) ÷ 25,4] × 50 %; [Q01], S. 16–17.
Angenommene Reichweite *q*	28,31 %	Abschnitt 2.1.
Öffentliche Kosten je Asylklage	901,52 €	[Q13], Der Berliner Haushaltsplan 2026/2027 nennt für 2024 901,52 € je erledigtem Hauptsacheverfahren in Asylsachen. Dahinter stehen 4.740.200 € Verwaltungskosten bei 5.258 Verfahren. Annahme: ähnlicher Aufwand in anderen Bundesländern.

Rechenschritte

Zunächst wird die beobachtete Klagequote *m* = 61,96 % mit der Reichweite *q* und der relativen Verringerung *r* in die Quoten *p0* ohne AVB und *p1* mit AVB aufgeteilt. Anschließend wird die Gruppe ohne modellierten Klageerfolg gebildet.

Schritt	Berechnung	Ergebnis
Klagequote ohne AVB	$p0 = m \div (1 - q \times r)$	64,96 %
Klagequote mit AVB	$p1 = p0 \times (1 - r)$	54,35 %
Erfolgreich Klagende	$g = p1 \times s;\ s = 26{,}1\%$	14,14 %
Gruppe ohne Klageerfolg	$h = 1 - g$	85,86 %
Klagequote in dieser Gruppe mit AVB	$u1 = (p1 - g) \div h$	46,84 %
Klagequote in dieser Gruppe ohne AVB	$u0 = (p0 - g) \div h$	59,20 %
Differenz der bedingten Klagequoten	$\Delta u = u0 - u1$	12,36 Prozentpunkte

Für die Berechnung der erfolgreich Klagenden wird der bundesweite Erfolgsanteil *s* als Näherung auf die Klagen im Szenario mit AVB angewendet. Der daraus errechnete Anteil *g* bleibt ohne AVB unverändert. Zusätzlich wird unterstellt, dass Nichtklagende zur Gruppe ohne späteren Klageerfolg gehören.

Monetarisierung und Ergebnis

Ergebnisgröße je Person der Modellgruppe	Berechnung	Wert
Erwartete öffentliche Klagekosten mit AVB	*u1* × 901,52 €	422,23 €
Erwartete öffentliche Klagekosten ohne AVB	*u0* × 901,52 €	533,67 €
Vermiedene öffentliche Klagekosten	***(u0 − u1)* × 901,52 €**	**111,44 €**

Die Differenz der bedingten Klagequoten entspricht rund 12,36 vermiedenen Verfahren je 100 Personen der Modellgruppe. Sie wird unmittelbar mit den Kosten je Verfahren bewertet. Eine weitere Multiplikation mit der Erfolgsquote ist nicht erforderlich. Der Berliner Durchschnittskostensatz wird bundesweit übertragen.

4.3 Wirkungshebel Freiwillige Ausreise

Wirkannahme und Bezugsgruppe

Die AVB informiert über die rechtliche Situation und bestehende Handlungsoptionen. Bei fehlender Schutz- und Bleibeperspektive kann dies eine freiwillige Ausreise begünstigen. Das Modell unterscheidet freiwillige Ausreise und spätere Abschiebung. Je Weg werden einmalige Ausreisekosten und laufende öffentliche Kosten nach der behördlichen Entscheidung angesetzt. Dauern und Kosten je Weg bleiben zwischen den Szenarien gleich; verändert werden die Anteile.

Inputwerte

Input	Wert	Quelle und Einordnung
Erfasste freiwillige Ausreisen im ersten Halbjahr 2026	17.892	[Q14], S. 5, Frage 8. Ausreisen mit Grenzübertrittsbescheinigung im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei.
Vollziehbar Ausreisepflichtige am 30. Juni 2026	258.845	[Q14], S. 7, Frage 14.
Bundesweite Kalibrierungsgröße *v*	6,91 %	17.892 ÷ 258.845.
Relative Erhöhung freiwilliger Ausreise *e*	55,77 %	[(11,0 − 5,2) ÷ 5,2] × 50 %; [Q01], S. 11.
Angenommene Reichweite *q*	28,31 %	Abschnitt 2 1.
Reisebeihilfe für Erwachsene	200,00 €	[Q15], REAG/GARP; angenommene Förderberechtigung.
Starthilfe für Erwachsene	1.000,00 €	[Q15], REAG/GARP; angenommene Förderberechtigung.
Abschiebekosten je Person	7.095,00 €	[Q16], S. 14, unter Verweis auf Frontex Charterabschiebungen. Kostenproxy.
Zeit bis freiwilliger Ausreise nach Entscheidung	50 Tage	[Q14], Frage 12: Bearbeitungszeit eines REAG/GARP-Antrags, als Zeit bis zur Ausreise übernommen.
Zeit bis Abschiebung nach Entscheidung	23 Monate	35 Monate Gesamtdauer bis zur Abschiebung [Q14], S. 5, abzüglich pauschal 12 Monate bis zur Entscheidung.
Angesetzte laufende Leistungen	409,00 €/Monat	[Q17], Bedarfsstufe 2, Ansatz 2026.
Verwaltungskosten als Näherungswert	2.229,00 €/Jahr	[Q18], S. 1. Verwaltungskosten nach SGB II je Bedarfsgemeinschaft 2024, auf eine Person übertragen.

Rechenschritte

Schritt	Berechnung	Ergebnis
Freiwillige Ausreise ohne AVB	$v0 = v \div (1 + q \times e)$	5,97 %
Freiwillige Ausreise mit AVB	$v1 = v0 \times (1 + e)$	9,30 %
Zusätzliche freiwillige Ausreisen	$\Delta v = v1 - v0$	3,33 Prozentpunkte
Monatliche laufende Kosten *L*	$L = 409\,€ + 2.229\,€ \div 12$	594,75 €
Freiwilliger Ausreiseweg *F*	$F = 1.200\,€ + (50 \div 30) \times L$	2.191,25 €
Abschiebungsweg *Z*	$Z = 7.095\,€ + 23 \times L$	20.774,25 €

Ein Monat wird vereinfachend mit 30 Tagen angesetzt. Die angenommene Aufenthaltsdauer beträgt somit 1,67 Monate bei freiwilliger Ausreise und 23 Monate bei Abschiebung. Die Differenz von 21,33 Monaten wird nur für die durch den veränderten Ausreiseweg zusätzlich freiwillig Ausreisenden wirksam.

Modellierter Ausreiseweg	Mit AVB	Ohne AVB
Freiwillige Ausreise	9,30 %	5,97 %
Abschiebung als rechnerische Ergänzung zu 100 %	90,70 %	94,03 %

Monetarisierung und Ergebnis

$$\text{Kosten mit AVB} = v1 \times F + (1 - v1) \times Z$$

$$\text{Kosten ohne AVB} = v0 \times F + (1 - v0) \times Z$$

Ergebnisgröße je prototypischem Fall	Wert
Erwartete Kosten mit AVB	19.046,20 €
Erwartete Kosten ohne AVB	19.664,89 €
Monetärer Mehrwert durch den veränderten Ausreiseweg	**618,68 €**

Im Modell ersetzt jede zusätzliche freiwillige Ausreise eine sonst erfolgende Abschiebung. Die rechnerischen Abschiebungsanteile sind keine beobachteten Quoten. Für alle freiwillig Ausreisenden werden 1.200 € Rückkehrförderung angesetzt. Reisetickets und weitere Förderbestandteile sind nicht gesondert enthalten. Auch die monatlichen 594,75 € sind ein Näherungswert aus Leistungssatz und übertragenen Verwaltungskosten, kein gemessener vollständiger Aufenthaltssatz.

4.4 Zusammenführung und SROI für Fall A

Monetarisierte Mehrwerte

Wirkungshebel	Individuum	Öffentliche Hand
Geringerer Bearbeitungsaufwand	n/a	163,75 €
Weniger erfolglose Klagen	n/a	111,44 €
Veränderter Ausreiseweg und Aufenthalt	n/a	618,68 €
Summe der bewerteten Mehrwerte	**n/a**	**893,88 €**

Kosten der Beratung

Kostenbasis	Wert
Bundeszuwendungen 2025	23.013.062,49 €
Beratene Personen 2025	67.687
Angesetzte Kosten je beratener Person	**339,99 €**

Die Quelle [Q04], S. 10, definiert Kosten als Gesamtsumme der Bundeszuwendungen. Die angesetzten 339,99 € sind deshalb ein durchschnittlicher Förderbetrag je Person. Unterschiede nach Beratungsdauer, Fallkomplexität oder Fallkonstellation werden nicht abgebildet. Zusätzliche Ressourcen außerhalb dieser Bundesförderung sind nicht gesondert Bestandteil des Nenners.

Berechnung des SROI

Ergebnisgröße	Wert
Monetarisierter Mehrwert je beratener Person	893,88 €
Beratungskosten je Person	339,99 €
SROI Fall A	**2,63**

Unter den Modellannahmen stehen einem Euro Bundesförderung rund 2,63 € monetär bewertete öffentliche Mehrwerte gegenüber. Individuelle Mehrwerte wie Rechtssicherheit, Orientierung und psychische Entlastung sind in diesem Verhältnis nicht in Euro enthalten.

5. Fall B Bestehender Schutzanspruch

5.1 Kontext und betrachtete Wirkungen

Fall B beschreibt entsprechend dem Haupttext eine Person mit bestehendem Schutzanspruch. Beratung kann dazu beitragen, diesen frühzeitig zu erkennen und im Verfahren zügig festzustellen. Das Modell bewertet geringeren Bearbeitungsaufwand sowie die Möglichkeit einer früheren Erwerbstätigkeit. Der Erwerbseffekt wird auf zusätzliches Nettoeinkommen, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge während des gewonnenen Zeitraums aufgeteilt.

Wirkungshebel	Monetarisierung	Perspektive
Geringerer Bearbeitungsaufwand	Ja, gemeinsame Rechnung in Abschnitt 3	Öffentliche Hand
Frühere Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Ja, Abschnitt 5.2	Individuum und öffentliche Hand
Orientierung und psychische Entlastung	Keine Monetarisierung	Individuum

5.2 Wirkungshebel Erwerbstätigkeit und Einkommen

Wirkannahme und Bezugsgruppe

Die gesamte modellierte Verkürzung bis zur behördlichen Entscheidung wird als früher mögliche Arbeitsaufnahme behandelt. Anschließend wird der Zeitgewinn mit einer erwarteten Erwerbstätigenquote gewichtet. Damit wird nicht unterstellt, dass jede beratene Person unmittelbar nach dem Bescheid eine Vollzeitbeschäftigung aufnimmt.

Inputwerte zu Dauer und Beschäftigung

Input	Wert	Quelle und Einordnung
Dauer bis zur behördlichen Entscheidung	12,20 Monate	[Q19], Bundesdurchschnitt 2025 für Erst- und Folgeanträge.
Angenommene Reichweite *q*	28,31 %	Abschnitt 2.1.
Relative Verkürzung *r*	19,50 %	Abschnitt 2.2; Übertragung aus [Q01].
Erwerbstätigenquote Männer	26,00 %	[Q20], S. 2, Abbildung A1; 18 bis 64 Jahre, zwei Jahre nach Zuzug.
Erwerbstätigenquote Frauen	6,00 %	[Q20], gleiche Bezugsgruppe.
Anteil Männer an Nutzenden der AVB	70,00 %	[Q03], gerundeter Modellinput.
Anteil Frauen an Nutzenden der AVB	29,00 %	[Q03], gerundeter Modellinput.
Anteil divers an Nutzenden der AVB	1,30 %	[Q03]; mangels eigener Quote hälftig Männern und Frauen zugeordnet.

Die Quoten des IAB sind eine Näherung für die Phase nach dem Bescheid und keine speziell für durch die AVB Beratene gemessenen Beschäftigungswahrscheinlichkeiten. Die drei Geschlechteranteile ergeben aufgrund der verwendeten Inputwerte zusammen 100,3 %. Sie werden in der vorliegenden Rechnung ohne Normierung übernommen. Eine zusätzliche Gewichtung nach dem Erwerbsalter wird nicht vorgenommen.

Inputwerte zu Einkommen und Abgaben

Input	Wert	Quelle und Einordnung
Stundenlohn	13,90 €	[Q21], gesetzlicher Mindestlohn ab Januar 2026.
Beschäftigungsumfang	40 Stunden/Woche	Modellannahme bei Erwerbstätigkeit. 52 Wochen im Jahr; Umrechnung auf zwölf Monate.
Durchschnittlicher Lohnsteueranteil τ	7,00 %	Pauschaler Modellansatz auf Basis des Lohnsteuertarifs des BMF 2026 [Q22].
Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeber σ	42,90 %	Modellansatz unter Bezug auf [Q23]: KV 17,50 %, Pflege 4,20 %, Arbeitslosigkeit 2,60 %, Rente 18,60 %.
Sozialversicherungsbeiträge nur Arbeitnehmer a	21,75 %	Modellansatz: KV 8,75 %, Pflege 2,40 %, Arbeitslosigkeit 1,30 %, Rente 9,30 %.

Der Steueransatz bezieht sich auf eine ganzjährig zum Mindestlohn beschäftigte Person in Steuerklasse I, kinderlos, mindestens 23 Jahre alt, gesetzlich versichert, außerhalb Sachsens und ohne Kirchensteuer oder zusätzliche Freibeträge. Der pauschale Jahressteueranteil wird auf den gewonnenen Zeitraum übertragen; individuelle Steuerverläufe werden nicht simuliert.

Rechenschritte zur gewonnenen Zeit

Schritt	Berechnung	Ergebnis
Dauer ohne AVB	$t0 = 12{,}2 \div (1 - q \times 0{,}195)$	12,91 Monate
Dauer mit AVB	$t1 = t0 \times (1 - 0{,}195)$	10,39 Monate
Gewonnene Zeit	$\Delta t = t0 - t1$	2,52 Monate

Die 12,2 Monate sind ein Bundesmittel und werden deshalb anhand der Reichweite aufgeteilt. Die Differenz von rund 2,52 Monaten wird vollständig auf die frühere Arbeitsaufnahme übertragen. Ob eine frühere Entscheidung tatsächlich im selben Umfang zu früherer Beschäftigung führt, wird nicht gesondert geschätzt.

Rechenschritte zum erwarteten Bruttoeinkommen

Schritt	Berechnung	Ergebnis
Monatsbrutto bei Beschäftigung W	$W = 13{,}90\,€ \times 40 \times 52 \div 12$	2.409,33 €
Erwartete Erwerbstätigenquote b	$b = 0{,}7065 \times 0{,}26 + 0{,}2965 \times 0{,}06$	20,1480 %
Erwartetes Monatsbrutto	$E = W \times b$	485,43 €
Zusätzlicher Bruttolohn G	$G = E \times \Delta t$	1.222,32 €

5.3 Monetarisierung und SROI für Fall B

Monetarisierung des früheren Arbeitsmarkteintritts

Ergebnisgröße	Berechnung	Wert je Person
Zusätzliches Erwerbsnettoeinkommen	$G \times (1 - a - \tau)$	870,90 €
Zusätzliche Lohnsteuer	$G \times \tau$	85,56 €
Zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeber	$G \times \sigma$	524,37 €
Summe des monetarisierten Erwerbseffekts	**Nettoeinkommen + Steuer + Sozialbeiträge**	**1.480,84 €**

Vom individuellen Bruttolohn werden nur Arbeitnehmerbeiträge und Lohnsteuer abgezogen. Die Summe aus Nettoeinkommen, Lohnsteuer und allen Sozialbeiträgen entspricht dem zusätzlichen Bruttolohn zuzüglich Arbeitgeberbeiträgen. Arbeitnehmerbeiträge werden dadurch nicht doppelt gezählt.

Sozialbeiträge werden als Einnahmen der Sozialversicherung erfasst; ihnen können spätere Leistungsansprüche gegenüberstehen. Die im Haupttext genannten möglichen Änderungen von Transferzahlungen werden in der Erwerbsrechnung auf keiner Seite monetarisiert. Das ausgewiesene Nettoeinkommen beschreibt zusätzliches Erwerbseinkommen vor einer möglichen Leistungsanrechnung, nicht die Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens.

Zusammenführung der monetarisierten Mehrwerte

Ergebnisgröße	Individuum	Öffentliche Hand	Kombiniert
Geringerer Bearbeitungsaufwand	n/a	163,75 €	163,75 €
Frühere Erwerbstätigkeit	870,90 €	609,94 €	1.480,84 €
Summe	**870,90 €**	**773,69 €**	**1.644,59 €**

Berechnung des SROI

Ergebnisgröße	Wert
Monetarisierter Mehrwert je beratener Person	1.644,59 €
Beratungskosten je Person	339,99 €
SROI Fall B	**4,84**

Unter den Modellannahmen stehen einem Euro Bundesförderung rund 4,84 € monetarisierte Mehrwerte für Individuum und öffentliche Hand gegenüber. Der gemeinsame Verwaltungshebel wird einmal angesetzt. Zusätzliche Wirkungen auf Gesundheit, Lohnentwicklung oder langfristige Erwerbsverläufe werden nicht in Euro bewertet.

6. Abschließende Kombination der beiden SROIs

Gewichtung der prototypischen Fälle

Die beiden Fallkonstellationen werden anhand der inhaltlichen behördlichen Entscheidungen im Jahr 2025 gewichtet. Aus [Q08], S. 6, werden die Ablehnungen und die vier Schutzkategorien berücksichtigt.

Entscheidungskategorie 2025	Anzahl	Zuordnung
Asylberechtigung	4.283	Fall B
Flüchtlingsschutz	69.002	Fall B
Subsidiärer Schutz	11.355	Fall B
Abschiebungsverbot	15.802	Fall B
Schutzgewährungen zusammen	100.442	Fall B
Ablehnungen	69.878	Fall A
Berücksichtigte inhaltliche Entscheidungen	**170.320**	**Summe A und B**

Die Übertragung dieser Entscheidungsverteilung auf die Nutzenden der AVB ist eine Modellannahme. Sie bildet weder eine beobachtete Verteilung endgültiger Verfahrensausgänge unter Beratenen noch die Beratungsintensität der beiden Gruppen ab.

Auf Fall A entfallen 69.878 ÷ 170.320 = 41,03 %, auf Fall B 100.442 ÷ 170.320 = 58,97 %. Die monetären Mehrwerte beider Fälle werden mit diesen Anteilen gewichtet. Anschließend wird der gewichtete Mehrwert durch die Beratungskosten von 339,99 € geteilt.

Gewichteter monetärer Mehrwert und SROI

Ergebnisgröße je beratener Person	Fall A	Fall B	Gewichtet
Öffentliche Mehrwerte	893,88 €	773,69 €	823,00 €
Individuelle Mehrwerte	n/a	870,90 €	513,59 €
Summe der monetarisierten Mehrwerte	893,88 €	1.644,59 €	1.336,59 €
Beratungskosten	339,99 €	339,99 €	339,99 €
SROI	**2,63**	**4,84**	**3,93**

Da in beiden Fällen derselbe Förderbetrag je Person angesetzt wird, entspricht der gewichtete Mittelwert der beiden SROIs dem Quotienten aus gewichtetem monetärem Mehrwert und Beratungskosten.

Unter den getroffenen Modellannahmen stehen einem Euro Bundesförderung rund 3,93 € monetarisierte individuelle und öffentliche Mehrwerte gegenüber.

7. Quellenverzeichnis

Die Quellenkennungen verweisen auf die in den Inputtabellen genannten Fundstellen. Eigene Annahmen und daraus berechnete Werte sind dort gesondert gekennzeichnet. Onlinequellen wurden am 29. Oktober 2026 abgerufen.

[Q01] Staatssekretariat für Migration SEM (2015): Evaluation Testbetrieb. Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse. Bern, November 2015, insbesondere S. 9–11 und 16–17. Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse

[Q02] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2025): Aktuelle Zahlen. Ausgabe Dezember 2024. Jahreszahlen zu Erst- und Folgeanträgen. Onlinequelle

[Q03] Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) und Internationaler Bund (IB) (2025): Leistungen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Erkenntnisse aus dem Förderjahr 2024 auf Basis der Beratungskennzahlen.

[Q04] Deutscher Bundestag (2026): Finanzierung und Wirksamkeit der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 21/6777 vom 29. Juni 2026, S. 3 und 10. Onlinequelle

[Q05] Deutscher Bundestag (2023): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 20/9463 vom 24. November 2023, S. 30, Vorgabe 4.3.6. Onlinequelle

[Q06] Deutscher Bundestag (2024): Reduzierte Prüfung von Erstanträgen auf Asyl sowie des Fortbestandes von einmal anerkannten Fluchtgründen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 20/10114 vom 11. Januar 2024, S. 4, Fragen 5 und 6. Onlinequelle

[Q07] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2025): Das Bundesamt in Zahlen 2024. Asyl, Migration und Integration. S. 65, Tabelle I–26. Onlinequelle

[Q08] Deutscher Bundestag (2026): Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2026. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 21/7969 vom 8. September 2026. Daten für 2025 auf S. 6, 43 und 57. Onlinequelle

[Q09] Deutscher Bundestag (2025): Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2024. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 20/14923, S. 37. Onlinequelle

[Q10] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2025): Migrationsbericht der Bundesregierung 2023. S. 113, gerichtliche Entscheidungen im Jahr 2023. Onlinequelle

[Q11] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024): Migrationsbericht der Bundesregierung 2022. S. 92, gerichtliche Entscheidungen im Jahr 2022. Onlinequelle

[Q12] Deutscher Bundestag (2022): Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2021 und das erste Quartal 2022. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 20/2309 vom 17. Juni 2022, S. 41. Onlinequelle

[Q13] Senatsverwaltung für Finanzen Berlin: Haushaltsplan 2026/2027, Einzelplan 06, Kapitel 0615 Verwaltungsgericht. Produkt 79606 Hauptsacheverfahren in Asylsachen. Ist 2024: 4.740.200 € Verwaltungskosten, 5.258 erledigte Verfahren, ausgewiesene Kosten je Verfahren 901,52 €. Onlinequelle

[Q14] Deutscher Bundestag (2026): Abschiebungen im ersten Halbjahr 2026. Fortgesetzte Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 21/8186 vom 24. September 2026, insbesondere Fragen 7, 8, 12 und 14. Onlinequelle

[Q15] Returning from Germany: REAG/GARP. Programminformation zu Reisebeihilfe, Starthilfe und weiteren Unterstützungsbestandteilen. Onlinequelle

[Q16] Saleh, Lamis; Mielke, Katja; Wolf, Daphne; Sahin Mencutek, Zeynep (2025): The Cost of Coerced Returns in Germany. GAPs-Projektbericht, S. 14. Onlinebereitstellung bei Zenodo am 6. Januar 2026. Onlinequelle

[Q17] Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Modell verwendeter Ansatz 2026, Bedarfsstufe 2. Onlinequelle

[Q18] Deutscher Bundestag (2025): Entwicklung der Ausgaben im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Bürgergeld in den Jahren 2024 und 2025. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 21/1069 vom 28. Juli 2025, S. 1, Frage 1. Onlinequelle

[Q19] Deutscher Bundestag (2026): Durchschnittliche Dauer von Asylverfahren. Parlamentsnachricht hib 101/2026 vom 11. Februar 2026 unter Bezug auf Drucksache 21/3999. Onlinequelle

[Q20] Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2024): Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Verbesserte institutionelle Rahmenbedingungen fördern die Erwerbstätigkeit. IAB-Kurzbericht 10/2024, S. 2, Abbildung A1. Onlinequelle

[Q21] Deutscher Gewerkschaftsbund (2026): Mindestlohn. Verwendeter gesetzlicher Stundenlohn ab Januar 2026. Onlinequelle

[Q22] Bundesministerium der Finanzen: Lohn- und Einkommensteuerrechner. Berechnungen zur Lohnsteuer 2026. Beispielkonstellation und pauschaler Ansatz siehe Abschnitt 5.2. Onlinequelle

[Q23] Die Techniker: Wie sind die aktuellen Beitragssätze in der Sozialversicherung. Referenz für die in Abschnitt 5.2 ausgewiesenen pauschalen Beitragssätze. Onlinequelle